

Richtlinie der Stadt Bocholt zur Hilfegewährung an Landwirte bei naturbedingten Schadensereignissen

Präambel

Die Stadt Bocholt bildet einen Entschädigungsfonds bis zu einer Maximalsumme von 500.000 €. Bis zu dieser Summe wird – auch bei zwischenzeitlichen Teilabschmelzungen – der Fonds jährlich aufgestockt mit max. 50.000 €.

Mit den Mitteln aus diesem Fonds können Landwirte unterstützt werden, die durch naturbedingte Schadensereignisse wirtschaftliche Schäden erleiden, gegen die eine Möglichkeit der Versicherung oder sonstige Schadloshaltung gegenüber Dritten nicht besteht. Die Leistungen aus dem Fonds sind streng subsidiär zu vorrangigen Möglichkeiten des Schadensausgleichs oder seiner Minderung. Ein Rechtsanspruch auf diese Billigkeitsleistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Die Stadt Bocholt trägt mit diesem Fonds dem Gedanken der Solidarität mit den Landwirten, die aus Gründen des der Bevölkerung zu Gute kommenden Hochwasser- und/oder Naturschutzes individuell wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen, Rechnung.

1. Zur Antragstellung berechtigter Personenkreis

Anträge auf Leistungen aus dem Fonds können Landwirte/Bewirtschafter stellen, deren bewirtschafteten Flächen durch die Landwirtschaftskammer Borken im dortigen Flächenverzeichnis für die Stadt Bocholt registriert sind, soweit diese Flächen

- a. in den durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Stadt Bocholt festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, oder
- b. im Stadtgebiet von Bocholt vom Saatfraß durch die geschützten Saatkrähen betroffen sind.

2. Zur Antragstellung berechtigender Schaden

Leistungen aus dem Fonds können nur gewährt werden für folgende Schäden:

- a. im Fall von Ziffer 1.a. für Wasserschäden infolge von Regen- und/oder Überflutungsereignissen,
- b. im Fall von Ziffer 1.b. für Saatfraß durch Saatkrähen.

und soweit gegen diese Schäden

- c. eine Versicherungsmöglichkeit nicht besteht und
- d. andere Hilfeleistungen, Schadensersatzleistungen oder Schadensminderungsleistungen durch Dritte privater oder öffentlicher Rechtsnatur dem Grunde nach nicht gegeben sind.

3. Schadensfeststellung

Leistungen aus dem Fonds können nur gewährt werden für Schäden, deren Ursache im Sinne von Ziffer 2. und Höhe durch

- Sachverständige der Landwirtschaftskammer Borken und/oder
- von der Landwirtschaftskammer Borken anerkannte Wildschadensschätzer

bestätigt sind.



4. Höhe der Leistungen

Leistungen aus dem Fonds können nur gewährt werden in Höhe von bis zu max.

im Fall von 2. a.

- 1.000,00 € pro Hektar, soweit Fruchtstände betroffen sind
- 450,00 € pro Hektar, soweit Grün- und/oder Ackergras betroffen ist

oder im Fall von 2. b.

- 200,00 € pro Hektar, soweit Saatgut betroffen ist.

Leistungen aus dem Fonds können für max. 15 Hektar pro Anspruchsteller (Bewirtschafter) pro Schadensereignis und max. 25.000,- EUR je Anspruchsteller und Jahr gewährt werden.

Bewilligte Leistungen werden im November des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

5. Anspruch auf die Leistung

- Ein Rechtsanspruch auf die Leistung aus dem Fonds besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige, nachrangige und im billigem Ermessen stehende Leistung der Stadt Bocholt.
- Über die Leistung entscheidet grds. die Verwaltung allein.
- Über die Leistung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nur, wenn
 - gegen die verwaltungsseitige Ablehnung einer Leistungsgewährung durch den Antragsteller Widerspruch erhoben wird und/oder
 - o die im Abrechnungsjahr gestellten Anträge die Mittel des Fonds überschreiten

6. Frist zur Antragstellung

Nach Feststellung des zur Antragstellung berechtigenden Schadens durch die unter Ziffer 3. benannten Sachverständigen, ist der Antrag auf Hilfeleistung binnen 3 Monaten zu stellen.

7. Antragsverfahren

dem Antrag sind beizufügen:

- I. Auszug aus Register der LW-Kammer Borken bzgl. der betroffenen Flächen
- II. Bestätigung der Schadenfeststellung gemäß 3.
- III. Sachverständigen-Erklärung über Nichtversicherbarkeit gegen den angemeldeten Schaden

8. Allgemeine Nebenbestimmungen

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Bocholt.

9. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Für 2021 wird die Frist zur Antragstellung (siehe 6.) ausgesetzt.